

Allgemeine Geschäftsbedingungen (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen (AGB)

1. Geltung und Änderung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die Vodafone D2 GmbH (VD2) erbringt Mobilfunkdienstleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen und der Preisliste (Vertragsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn VD2 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten für ab dem 17.02.1999 abgeschlossene Verträge und vorbehaltlich einer Änderung durch VD2 bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

1.3 Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden durch Zusendung an eine der benannten Anschriften mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

Ändert VD2 die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde den Vertrag – vorbehaltlich Ziff. 4.4 – für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. VD2 weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung davon Gebrauch macht.

1.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn VD2 den Antrag des Kunden durch Freischaltung der Vodafone-Karte annimmt.

1.5 Die Vodafone-Karte verbleibt im Eigentum von VD2. VD2 darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangen.

2. Prüfung der Kreditwürdigkeit, Nachträgliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

2.1 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt VD2 Informationen von Auskunfteien nach Maßgabe der Ziff. 10 ein.

2.2 VD2 kann die Freischaltung der Vodafone-Karte von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

2.3 VD2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt VD2 die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

VD2 gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von VD2 beglichen hat.

2.4 Nach Vertragsschluss hat VD2 die Rechte gem. Ziff. 2.2, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist, aufgrund einer Information der in Ziff. 10 genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

2.5 VD2 behält sich vor, die Auslandsberechtigung des Kunden und seinen Zugang zu ausländischen Netzen zu sperren, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2.4 bei oder nach Vertragsschluss bekannt werden.

3. Leistungsumfang/Pflichtverletzung von VD2

3.1 Dauert eine Störung einer von VD2 zu erbringenden Leistung länger als 24 Stunden oder hat VD2 sie zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

Darüber hinaus haftet VD2 nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der Mobilfunkdienstleistungen, soweit diese – z.B. in Fällen höherer Gewalt – unabwendbar oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des VD2-Netzes erforderlich sind.

3.2 Ein Recht, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen und/oder Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur dann, wenn VD2 eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Für den Umfang eines Schadensersatzanspruches gilt Ziff. 6.

3.3 Werden Zusatzdienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung von VD2 durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Die Leistung von VD2 beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zuganges zu dem Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet VD2 nicht.

4. Zahlungsverpflichtung, Preisänderungen, Verzug des Kunden

4.1 Für den Umfang der Zahlungsverpflichtung ist die jeweils gültige Preisliste maßgeblich. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, auch wenn ein Dritter die Vodafone-Karte nutzt.

Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

4.2 Der von VD2 in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag muss spätestens an dem von VD2 angegebenen Zahlungstermin bei VD2 eingegangen sein. Bei Scheckzahlung hat der Kunde sicherzustellen, dass der Scheck mindestens 3 Tage vor dem Zahlungstermin bei VD2 eintrifft. Bei Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt VD2 ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

4.3 Gegen Forderungen von VD2 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4.4 Preisänderungen werden einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.

Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, kann VD2 die Preise zum Wirksamwerden der Änderung dem Umsatzsteuersatz entsprechend anpassen.

VD2 ist berechtigt, Preise bei Änderung der Kosten für besondere Netzgänge, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter, zu denen VD2 Zugang gewährt, entsprechend der Kostenänderung anzupassen.

Der Kunde kann – außer in Fällen der Sätze 2 und 3 – für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ihn betreffenden Preiserhöhung außerordentlich kündigen. VD2 weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

4.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.6 Bei Verzug des Kunden ist VD2 berechtigt,

a) alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderung beträgt und /oder

b) die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat und/oder ausreichende Sicherheiten in der unter Ziff. 2.2 genannten Form gestellt oder bereits gestellte Sicherheiten auf ihre ursprüngliche Höhe aufgefüllt hat.

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des in Rechnung gestellten Betrages in Verzug, ist VD2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.7 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. VD2 weist den Kunden im Einzelfall auf diese Frist hin. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VD2 eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

5.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, maßgeblich ist der Zugang beim Empfänger. Der Vertrag ist erstmalig zum Ende des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Zusatzdienstleistungen können einzeln zum nächsten Abrechnungszeitraum gekündigt werden.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für VD2 liegt insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Mobilfunkdienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist VD2 ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu VD2-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren.

6. Haftung von VD2

6.1 VD2 haftet dem Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal € 12.800,-.

Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet VD2 der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von € 12.800,- je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10,25 Millionen € je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 6.1 gelten nicht für von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde teilt VD2 unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und – im Falle des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mit.

7.2 Der Kunde stellt vor der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufweiterleitung“ sicher, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, einverstanden ist. Überlässt der Kunde die Vodafone-Karte Dritten, weist er auf diese Verpflichtung hin.

7.3 Der Kunde hat nach Übergabe der Vodafone-Karte VD2 das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung unverzüglich – bei telefonischer Mitteilung unter Angabe seines Kennwortes – mitzuteilen. VD2 wird diese Vodafone-Karte sofort sperren und dem Kunden erhält eine neue Karte zur Verfügung stellen.

Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung geführten Gespräche und nur bis zu € 50,-. Überlässt er die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten gem. § 2 Nr. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung, TDSV), sowie personenbezogene Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden (Verbindungsdaten gem. § 2 Nr. 4 TDSV), erhebt, verarbeitet oder nutzt VD2 nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

8.2 Nimmt der Kunde Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verbindungsdaten zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.

8.3 Ist der Kunde mit dem Eintrag in Telefonverzeichnisse sowie der Auskunfterteilung einverstanden, gibt VD2 seine Daten zu diesem Zweck an die Deutsche Telekom AG weiter; § 12 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt unberührt.

9. Speicherung von Verbindungsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

9.1 VD2 speichert – vorbehaltlich Ziff. 9.2 – Verbindungsdaten (vgl. Ziff. 8.1) unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten 3 Ziffern zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung.

9.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Verbindungsdaten
a) vollständig bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert (nur mit einer Verbindungsübersicht mit vollständiger Zielrufnummer möglich) oder
b) spätestens mit Versendung der Rechnung vollständig gelöscht.

VD2 ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltrechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt. Soweit Verbindungsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht wurden (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), trifft VD2 keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

9.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsanweis, weist er Mitarbeiter auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

10. Datenaustausch mit Auskunfteien

10.1 VD2 ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinfosysteme GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP), dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen angehören. Der FPP übermittelt seinen Teilnehmern Informationen zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Vodafone-Karte durch Dritte. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

VD2 ist berechtigt, dem FPP Daten des Kunden, seines Vertragsverhältnisses, eine Sperre der Vodafone-Karte und Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (vgl. Ziff. 10.2) mitzuteilen.

10.2 VD2 ist bei **Privatkunden** zudem berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (**SCHUFA**) Auskünfte einzuholen. VD2 darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält VD2 hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VD2, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

10.3 Zum Informationsaustausch über **Firmenkunden** arbeitet VD2 auch mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsunternehmen zusammen. VD2 benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden, und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. VD2 kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift der Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

10.4 Weitere Informationen über den FPP und die SCHUFA enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand ist der Sitz von VD2, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. VD2 kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

11.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VD2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Sonstige Bedingungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.